

V C
3943



h. 33^b,



p. 33^b, 24.



Copia zweyer Sächs. Schreiber die Abf.
der Königl. Rel. zu Wapfen. Schöffers
1629





C O P I A

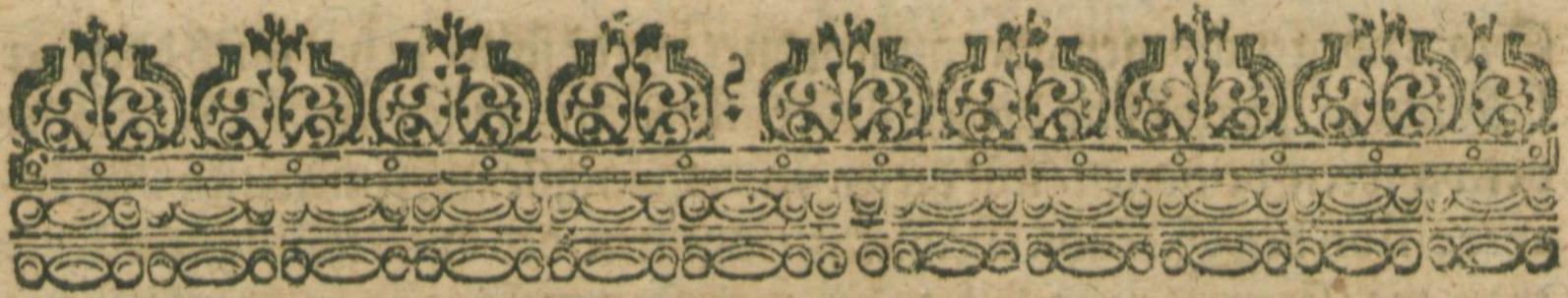
Zweyer Höchwichtigen

Schreiben / an die Röm. Käys. Majest. von
Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen abgangen.

Betreffend

Die Abschaffung der Evangelischen Predi-
ger / Sperrung der Kirchen / vnd Abstellung des Exercitij
Augustanæ Confessionis, in des H. Reichs Stadt Augspurg / mit
selbiger Evangelii. Burger schafft vnd Gemein new-
lichen vorgangen.

Gedruckt im Jahr Christi / M. DC. XXIX.



C O P I A

Schreibens an die Röm. Käys. Majest. von Ihr Ehurf. Durchl. zu Sachsen ꝛc. abgangen.

A llerdurchlächtigster / ꝛc. Allergnädigster Herr / E. Käyserl. Majest. kan ich vnterthänigst nicht bergen / daß mir von vnterschiedenen Orten glaubwürdiger Bericht einkommen / ob solte der Reichs Stadt Augspurg / vnd dem Evangel. Ministerio vnd Bürgerschaft / des Orts von Catholischen Theil / sonderlich des Herrn Bischoffs L. starck zugesetzt / vnd angemutet werden wollen / ihre Evangel. Kirche / (die doch lange vor dem Passawischen Vertrag vnd auffgerichteten Religion Frieden / zu dem Exercitio Augspurgischer Confession gebraucht worden / vnd noch gebraucht wird /) ehist zu restituiren vnd abzutreten / vnd was ferner mit Dimission vnd Ausschaffung der Evangelis. Prediger / vnd also mit gäncklicher Aufmusterung der Augspurgisch. Confession, (die doch von dieser Stadt den Namē hat) vor gefährliche Bedrawungen vorgehen sol / Ob mir nun wol eigentlich nicht bewußt / was es hierumb vor ein Beschaffenheit habe / vñ auch nicht glauben kan noch wil / daß mit E. Käys. Maj. Willen vnd Befehl / wann sie der sachen recht berichtet / dergleichen etwas wider diese

A ij

Stadt

Stadt vorgenommen oder angeordnet werde solte/ so hat mich doch der beständige humor vnd die schuldige affection, gegen meine Religionsverwandten bewogen/ mit dieser vnterthänigster Erinnerung vnd Intercession bey E. Kayf. Maj. einzukommen/ des vnterthänigsten Vertrauens/ sie werden dasselb anderer Gestalt nicht/ also in Kayserlichen Gnaden von mir auff vnd annehmen/ vnd solches vmb so viel mehr/ weil ich gnugsamb versichert bin/ daß E. Kayf. Majest. niemands/ viel weniger aber einem Stand des Reichs wider den hochbethewerten ReligionsFrieden zu beschweren/ werden gemeynd seyn/ oder sich von andern darzu bewegen lassen.

Nun ist aber notarium, männiglich bewust vnd Reichskündig/ daß Augspurg bis her vor: bey vnd nach dem auffgerichteten Passawischen Vertrag vnd ReligionsFrieden/ das Exercitium Augsp. Confession ohn alle Verhinderung gehabt/ vnd in dessen geruhiger Possess vel quasi nunmehr die ganze Zeit hero/ vnd bis Dato befunden worden/ derowegen ich nicht hoffen wil/ daß man sie jeko zu wider mehrgedachtem ReligionsFrieden darinnen turbiren, oder ihrer Befügnuß durch allzugeschwinde Proceß absq; sufficienti causæ cognitione destituiren vnd entsetzen werde.

Ich stelle zwar dahin/ was man etwan auff der Gegenseiten hierwider vor prætext anziehen möchte/ halte aber gänzlich dafür/ wann die zu Augspurg mit ihrer Notdurfft darüber (wie es die natürliche Billigkeit selbst erfordert/ vnd im Religionsfrieden mit mehrerm versehen) gehört/ sie werden in iure vnd facto so viel darthun/ vnd beybringen/ daß Ewr Kayf. Maj. darob eine allergnädigste satisfactio haben/ vnd sie viel mehr bey der des Orts hergebrachten Religion Augsp. Confession vnd dero Exercitio allergnädigst schützen/ als ihnen hierinn etwas widriges begegnen zu lassen/ Ursach haben werden.

Dann ob wol gedachte Stadt vnd Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg vnter andern/ wie ich höre/ dadurch prægraviert/ vnd ihnen imputirt werden wollen/ gleichsam weren sie zur zeit des Passawischen Vertrags

Vertrags vnd Religionsfrieden nicht der vngeänderten Augsp. Con-
fession, sondern Zwinglischer Lehr zugethan gewesen / so ist doch dz Wi-
derspiel am tage / vnd so vnuerneinlich / dz man verhoffentlich auff Cas-
tholischer seiten / solch Fürgeben nicht weiter urgiren, viel weniger wird
beybringen können / das man des Orts ex post facto durch annehmung
der Formule Concordiæ von mehrberührter Augsp. Confession abge-
wichen were / so sehe ich auch nicht / wie das jenige / was etwan bey zeiten
Käys. Carls des Fünfften lobwürdiger Gedächtnus / zwischen Cardi-
nal Otten / als damaligen Bischoffen zu Augspurg / vnd dem Rath in
Anno 1548. mit vorbehalt der geistlichen Jurisdiction fürgegangen /
jesiger Zeit der Stadt zu Nachteil / angezogen werden könnte / weil der
Rath gemeinem Bischoff an soleher Prætenzion nichts gestanden / vnd
beyderseits diesen passum auff Käys. Majest. Decision vnd Ausschlag
gestellet / welcher aber durch Käys. Maj. erfolgten Todtsfall verblieben /
vnd nachmals diese Gerechtigkeit durch den Anno 1555. erfolgten / vnd
von dem damaligen Bischoff Otten selbst approbierten vnd vnterschrie-
benen Religionsfrieden / als per auniversalem transactionem & prag-
maticam sanctionem Imperii, darzu alle Stände des Reichs / sie
sind Geistlich oder Weltlich / ja die Röm. Käyser / durch die erfolgten
Capitulationes selbst arctissime verbunden / gänzlich sopiert vnd auff-
gehoben worden / ich wil geschweigen / das auch auff allen Fall daselbst
reservat an vnd vor sich selbst auff Reformation der Religion nicht zu
ertendiren were / Bevorab nach dem die observantia interpretativa,
auff viel lange jahr dazu können / in deme keiner der bis herigen Bischof-
fe / sich nunmehr in die 80. jahr dergleichen etwas vntersangen / sondern
die Augspurger bey ihrer Religion vnd Kirchen / ohne einigen Eintrag
vnd Hinderung verbleiben lassen / welches gewis nicht würde geschehen
seyn / wann man Bischofflichen Theils auß obangezogenem Vor-
behalt eines andern berechtigt gewesen were / Ich vernehme zwar auch /
das man sich auff gemeltes Cardinals vnd Bischoff Ottens / bey Auf-
richtung des Religions Frieden eingewandte Protestation beruffen /

vnd derselben gleichsam ein besondere Wirkung vnd limitation des
Religionsfriedens zuschreiben wil/ kan aber nicht ermessen/ wie derglei-
chen particularProtestation ein solch Universalwerck vnd conclusum
aller Ständen des Röm. Reichs hette hindern / suspendiren, limiti-
ren, oder modificiren können/ bevorab nach dem die langwierige obser-
vantz in contrarium den Augspurgern adminiculirt, ja erwehnter Bi-
schoff hernach selbst / den Reichs Abschied / de Anno 1566. in welchem
der Religionsfrieden in optimâ formâ confirmirt vnd bestetigt wor-
den/ approbirt vnd vnterschrieben/ welches dann folgendes/ auch von
andern seinen Successorn, insonderheit aber des jetzigen Bischoffs L.
bey dem Reichstag de Anno 1613. geschehen/ da die Stände vffs neue
bey ihren Traven vnd Glauben auch allerseits Endspflichten einan-
der zugesagt vnd versprochen/ neben andern abgehandelten Articulis,
auch den in Anno 1555. auffgerichten/ vnd seythero so manchmal zuge-
sagten vnd hochbethewerten Religionsfrieden / in allen seinen Puncten
vnd Articulis zu allen Theilen vestiglich vnd unverbrüchlich zu halten/
vnd zu vollziehen/ welchen Abschied abermals seine L. selbst persönlich/
ohn alle Protestation subscribirt, ja wann hierbey noch einiger Zweifel
vorlauffen könnte / were doch derselbe durch den von Râys. Commis-
sarien Anno 1584. vffgerichteten/ vnd von Râys. Rudolphen dem An-
dern/ hochlößlichster Gedächtnuß confirmirten Vertrag auffgehoben/
vnd auß dem Weg geräumbt worden/ Als darinn klärlich disponirt,
vnd versehen / wie es mit dem jure nominandi, vocandi, præsentandi
& confirmandi, vber alle Kirchen der Augsp. Confession gehalten
werden/ vnd das solche jura dem Stadtpfleger/ Augsp. Confession zus-
stehen / oder durch die Kirchenpfleger / vnd andere Raths Freunde / ge-
melter Confession zugethan / exercirt werden sollen.

Solte nun vber zuversicht mit der Stadt Augspurg/ etwan oben
angeführter massen procedirt werden/ haben Ewr Râys. Majest. ihree
hohen Râys. Majest. Discretion nach/ ohne mein weniges erinnern/ al-
lergnädigst zuermessen / ob nicht dadurch viel angezogenen Religions-
Frieden

Frieden zu nahe getreten / vnd den Bedrängten zu rechtmässigen queru-
hren, mehr dann zu viel Ursach gegeben werden wolte / welches aber
E. Käys. Majest. meines vnterthänigen Vertrauens / zugestatten / nicht
werden gemeynnt seyn.

Vnd gelangt demnach an Dieselbe / mein vnterthänigstes gehor-
samstes bitten / sie geruhen solches alles / in gnädigste Erwegung zu zie-
hen / vnd die in der Sachen / wie ich berichtet werde / allbereit außgefes-
tigte Käys. Commission also zu disponiren, damit sich die zu Augspurg
angezogener Fundamenten / zuvorderst aber / des offft vnd viel berühr-
ten / heilsamen hochbethewerten Religion Friedens / vnd der hernach
Anno 1584. auffgerichteten / vnd von damaligen Käys. Maj. gnedigst
confirmirten Vergleichung / wie auch ihren hergebrachten langwierig-
gen geruhigen Possess vel quasi würcklich zu erfrewen / vnd deme zu wi-
der an ihrer Kirchen Religions exercitio, vnd was demselben anhen-
gig / nicht turbirt, beleidigt / oder dessen sine sufficienti causa cogni-
tione (auff maß vnd weiß / wie es der Religions Frieden erfordert) de-
stituirt werden mögen.

Das ist meines Verhoffens anders nichts / als die Billigkeit /
auch den legibus fundamentalibus, vnd den getroffenen pactis con-
uentis gemäß / gereicht zu besserem Vertrauen / vnter beyderley Reli-
gionsverwandten / vnd vmb E. Käys. Majest. bin ichß gehorsambst zu
verdienen / jederzeit ganz willig vnd geflissen. Datum Dresden den 11.
Maij, Anno 1629.

Johann Georg Churfürst.



C O P I A

Schreibens an die Röm.

Käys. Majest. von Ihr Ehurf. Durchl.
zu Sachsen abgangen.

Alterdurchläuchtigster / x. Allergnädigster Herr / durch was erhebliche Ursachen ich vnlangsten bewogen worden / gegen E. Röm. Käys. Maj. die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg vnterthänigst zuerbitten / daß sie wider den hochbethewerten heilsamen Religionfrieden / vnd in Anno 1584. auffgerichten von wehland Käyser Rudolphen dem Andern hochmildesten Angedenckens / ratificirten vnd confirmirten Vertrag / nicht beschwert / sondern dabey allenthalben Käyserlich geschützt / am Exercitio publico Augspurgis. vnderänderter Confession, vnd was demselben anhängig / vnturbirt / geruhiglichen gelassen / vmb des willen nicht beleidiget / angefochten / vergewaltiget noch opprimirt werden möchten / deswegen thu ich mich hiezmit auff vorige meine sub dato Dresden den 11. Maij erschienen / an E. Käys. Maj. außgefertigte vnterthänigste Intercession Schrift / mit mehrern gehorsamist beruffen. Biewol mir keines wegs hab einbilden können / was ich damals von vnterschiedlichen Orten wegen angetrohter Einziehung der Evangelischen Kirchen / Ab- vnd Ausschaffung der Prediger Augsp. Confession vnd andern Bedrangnuß berichtet / daß
solches

solches exequiert werden solten / so vernehm ich doch jekund auß anderwert erlangten Relationen vnd Schreiben / mit nicht geringer Bestürzung / daß nun mehr am 8. dieses N. E. samptliche Evangel. Prediger in Augspurg / von ihren Aemptern verstoßen / abvnd außgeschafft / die sechs Evangelische Kirchen gesperrt / alle darzu gehörige Schlüssel abgefördert / vnd bald darauff etlich Kriegsvolk / bey nahe tausent Mann zu Nacht in die Stadt eingelassen / die Thor vnd andere vornembste Gassen vnd Dertter besetzt / vnterschiedene Justitien in der Stadt auffgerichtet / vnd sonst allerhand andere Betrangnuß den Evangelischen zugezogen worden / Nun bin ich gewiß / vnd stell auß allem zweiffel / daß E. Käys. Majest. hieran Anfangs kein gründliche Wissenschaft getragen / viel weniger einen Proceß / da sie der Sachen recht berichtet gewesen / würde verstattet haben / Ich bin auch versichert / E. Käys. Majest. werde an obberührten Exorbitation vnd gewaltsamen vnerhörten Procediren ein Käyserliches / vngnädiges Mißfallen schöpffen / vnd die Bedrängte nicht ohne Schuß lassen / sondern sich allergnädigst erinnern / daß bey der An. 1619. in der Person vor der Bürgerschaft zu Augspurg / in Beyseyn des Bischoffs daselbst eingenommene Huldigung / dieselbe mit dero Käyserlichen Worten / die Bürger öffentlich / wie ich berichtet / versichert / daß sie bey der hergebrachten vnd im Röm. Reich zugelassene Religion verbleiben solten / dahero ich auch fast in den Gedancken gestanden / es solte bey solcher kundbaren Unzufamskeit vnd dem heilsamen Religionsfrieden diametraliter zu wiederlaufende Führnehmen nicht von nöhten seyn / E. Käys. Majest. mit weiterer meiner Intercession vnd gehorsamer Erinnerung vnterthänigst zu molestiren , als ich aber hiebey Christlich erwogen / daß es im Gewissen vnvorantwortlich / in dessen vberschweren Bedrangnuß / so meinen Mit-Religionsverwandten / wider den hellen vndisputierlichen Buchstaben des hochbethewerten Religionsfrieden vnd Reichs Constitutionen , auch auffgerichten vnd gleichsam beschwornen Vortrag begegnet vnd zugezogen wird / dieselbe Trostlos zu lassen / so hab Ich nicht

W

nicht

nicht vmbgang nehmen können / bey E. Käys. Maj. mit anderweit vnt-
terthänigsten Anerinnerung / Intercession vnd Bitt gehorsamist ein-
zukommen / vnd ist E. K. M. allergnädigst beandt / wie fest vnd hochbe-
thwerlich die Käys. vnd Röni. Maj. auch samentlichen Churf. Fürsten
vnd Ständt / Geist- vnd Weltliche respectiue bey Käyserl. vnd Röni.
Würden / vnd dann Fürsil. Ehren vnd Würden / in rechtem guten Tre-
wen / im Wort der Wahrheit / auch bey Trauen vnd Glauben / vor sich
ihre Nachkommen vnd Erben / mehrbesagten Religionfrieden / stätt-
fest / aufrichtig vnd vnerbrüchlich zu halten / versprochen vnd zuge-
sagt / auch waser Gestalt / hernacher in denen de Anno 1557. 1565.
1566. 1582. 1594. vnd 1613. solches ansehnlich vnd stättlich erholt / vnd
durch wolbedächliche Terminaciones vnd Iteratas confirmationes
vor allbereit bezeuget worden / dasz dieses ein ewiges vnd vnaufflös-
liches Band sey vnd bleiben sol / halte auch nicht dafür / vnd kan mir im
wenigsten nicht die Gedancken machen / dasz einiger Stand des Reichs
der Meynung seyen / ich wil geschweigen fürgeben solten / als wann es
in dieser Verpflichtung / Ordnung vnd Sakung nicht begriffen / vnd
darzu vnaufflöslich verbunden.

Wie nun dieses alles an sich selbst richtig / vnd solchen nicht zu wi-
dersprechen / also ist ferner in facto vnstreitig vnd ganz notorium, dasz
beyde Religionen die Catholische Lehr / vnd Augsp. Confession nicht al-
lein zur Zeit des auffgerichteten Religionfrieden / vnd viel Jahr zuvor he-
ro in der Stadt Augspurg in Übung vnd im Brauch gewesen / öffent-
lich gelehrt vnd gepredigt worden / sondern auch nach dem Religionfrie-
den in krafft desselben für vnd für bisz auff diese zeit / da sich ihige schwere
turbationes angesponnen / darinnen ohn alle veränderung verblieben /
vnd die Evang. Bürgerschaft dabey / vnd irem Ministerio geruhiglich
gelassen / vnd vom Rath darob gebürender / rechtmässiger schutz / allweg
gehalten worden / in welchem fall dann offterwehnter Religionfried im
Buchstaben Sonnenklar vermag / dasz beyde Religionen / wo sie in den
Reichsstädten eine Zeit hero im Brauch vnd Übung erhalten / auch
hinsüß

Hinführo darinnen verbleiben/ die Bürger vnd andere Einwohner geist-
liches vnd weltliches Stands/ friedlich vnd ruhig bey vnd neben einan-
der wohnen / vnd kein Theil des andern Religion/ Kirchengebrauch/
Ordnung vnd Ceremonien abthun/ sondern darbey/ auch ihren Haab
vnd Gütern/ vnd allem andern/ wie bey den Reichsständen/ beyder Re-
ligion verordnet/ vntrübt sol verbleiben lassen/ Krafft welcher klaren
Vergleichung vnd Constitution / die Evangelische Bürgerschaft zu
Augsburg/ eben in der Recht/ wegen des freyen vngehinderten öffentli-
chen Exercitij Augsp. Confession gesetzt/ vnd desselben Wohlthaten fäh-
ig vnd theilhaftig gemacht / welches den unmittelbaren Reichsständ-
en vnzweiffelhaftig zustehet/ vnd können dahero die Evangelischen zu
Augsburg denen zu wider/ vnter keinerley Schew im wenigsten nit be-
schwert/ sondern müssen billich darbey in allweg geruhigliche gelassen/
auch manutenirt / vnd beschützt werden/ vnd gesetzt/ das gleich alle Kir-
chen in der Stadt Augsburg/ hiebevör vnter des Bischoffs daselbsten/
Geistlichen Jurisdiction begriffen gewesen / auch die collationes der
Pfarren / Prædicaturen/ vnd Schul / demselben gehört hetten / dessen
doch der Rath nicht gestehen/ noch einräumen wollen/ auch in dem An.
1548. aufgerichtem Proceß/ deswegen ein anders versehen seyn solle/ so
kündt vnd möcht doch darumb die Bürgerschaft des publici Exerci-
tij Augspurgischer Confession, vnd derselben Lehr vnd Prediger/ nicht
priviert/ noch darvon im geringsten verhindert/ sondern müssen doch ei-
nen weg als den andern darbey / vntrübt vnd vnperurbirt gelassen
werden/ es ist auch neben dem/ vermüg des Religionsfrieden/ vnd dessen
Augspurgische Confession, Glauben/ Bestellung der Ministerien vnd
Kirchengebrauch suspendirt/ vñ kan also wider dieselbe nichts exercirt/
gebraucht vnd geübt werden / vnd las ichs hierbey ferner dahin gestellet
seyn / das etwan nicht lang vor dem Passawischen Vertrag/ sich zwis-
schen damaligem Bischoff zu Augsburg/ vnd dem Rath daselbsten als
berhand Dissentien enthalten / solche auch zu selbiger zeit nicht alle hin

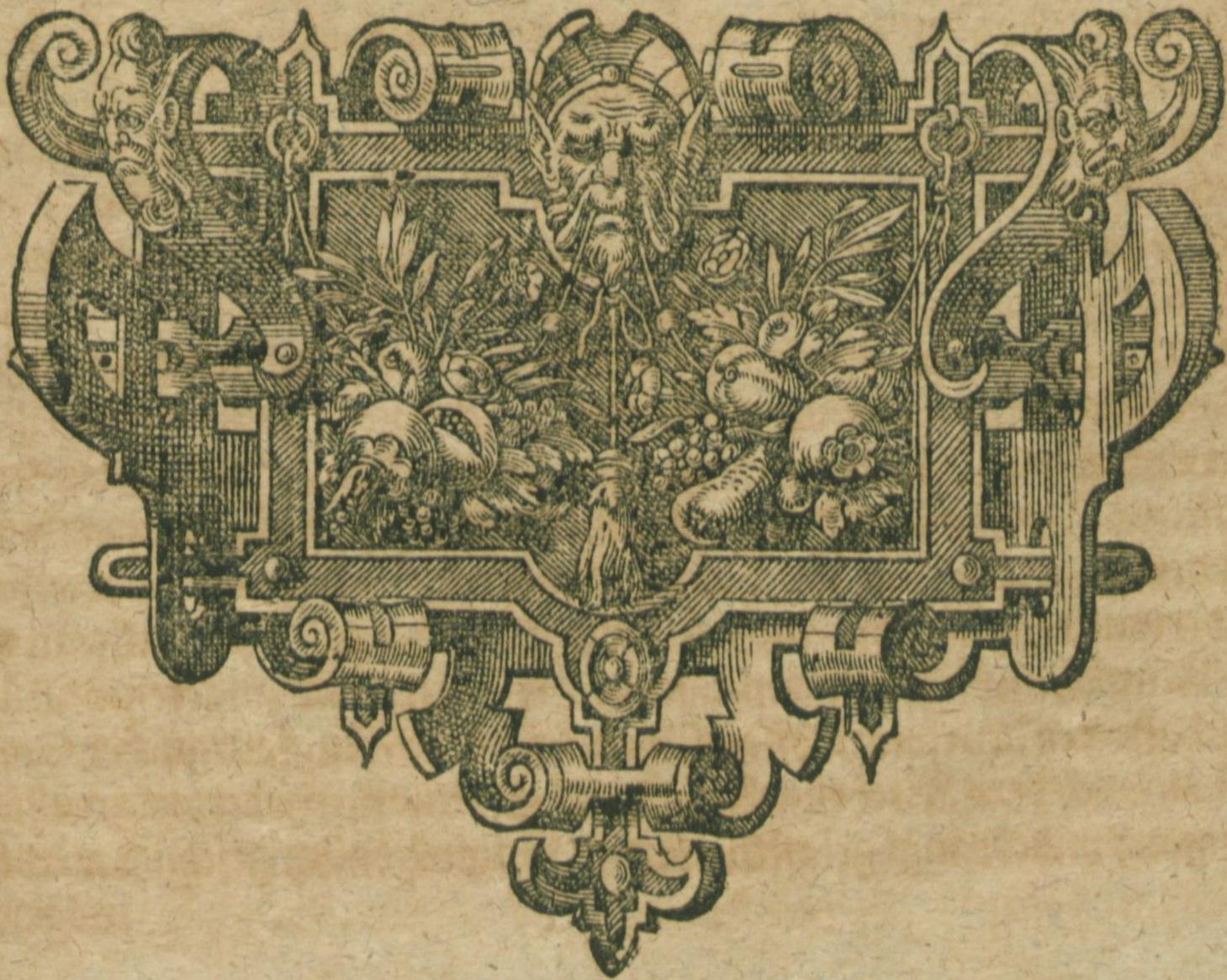
vnd beygelegt seyn mögen. Es wissen aber E. Kayf. Maj. dargegen als
lergnädigst / daß dergleichen Spaltungen vnd Irrsalen durch den Re-
ligionsfrieden / als eine allgemeine Pacification, Transaction, vnd
Reichs Constitution zu Gewisheit bracht / dardurch abgethan / auff-
gehoben vnd cassirt, vnd die geistliche Superioritet, wie obstehet / sus-
pendirt worden / In meiner vorigen vnterthänigsten Intercession hab
ich allbereit notdürfftige Ausführung gethan / warumb der Bischoff
an dem Religionsfrieden / ganz vnzweifelhaftig / so wol als andere / geist-
liche vnd weltliche Stände des Reichs verbunden / wie starck vnd offte /
auch auff dem zu Regenspurg An. 1613. gehaltenem Reichstag / Chur-
fürsten / Fürsten vnd Stände E. Kayf. Majest. bey ihren Trawen vnd
Glauben / auch allerseits Endspslichten / einander zugesagt vnd vers-
prochen / daß der Anno 1555. auffgerichtet / vnd seithero manchmal zu-
gesagte vnd hochbethewerte Religion-Profan-vnd Landfrieden / zu alle-
len theilen vnverbrüchlichen gehalten vnd vollzogen / vnd kein Theil
dem andern demselben zu wider in einige weg anfechten / betrüben / oder
vergewaltigen solle / solches gibt der Reichs Abschied klarlich / vnd es hat
auch denselben der Bischoff / neben andern Reichsständen / solches selbst
mit unterschrieben / waraus denn allerseits erscheinet / was die Evan-
gelische Burgerschafft zu Augspurg / vor ein starckes vestes Vinculum
vnbewegliches Fundament / vnd vnwidersprechliches Jus quæsitum
vor sich vnd in handen / so wird auch zweiffels ohn E. Kayf. Maj. glei-
cher gestalt / aller vnterthänigst referiert seyn / vnd ist auch solches in
meiner vorigen gethanen Intercession gehorsamist berührt worden / wo-
massen länger dann vor 40. Jahren / die zwischen dem Rath zu Aug-
spurg vnd etlichen ihren Burgern / sich erhobene Irrungen durch Kay-
ser Rudolphen des Andern / gloriwürdigsten Gedächtnuß verordneten
Commissarien vnd dero Subdelegirten am 11. Augusti, Anno 1584.
dergestalt componiert / daß nemlichen Rath vnd Burgerschafft einan-
der verbündlich zugesagt / auch bey Trew vnd Ehren versprochen dem
auffgerichteten allgemeinen Religionsfrieden gemäß / beyde Religionen
die

die Catholische vnd Augspurgische Confession, bey dieser Stadt/ die
eine / wie die ander / vnd keine weniger als die ander / festiglich vnd
steiff zu schützen / vnd beständiglichen zuerhalten / vnd daß auch
kein Theil dem andern / vnter was Schein das immer geschehen
kündte / von seiner Religion verdrungen / viel weniger die eine / oder
die andere auß der Stadt treiben / auch zu Conservation des Exer-
citij Augspurgischer Confession bey dieser Stadt vierzehnen Prædi-
canten / jederzeit durch den Rath in Bestallung gehalten werden sol-
ten / wie dann am Ende solches Vertrags / deutlich vnd klärlich zu fin-
den seyn solle / daß der Rath für sich vnd alle seine Nachkommen / den-
selben verbündlich angenommen / vnd ewig zu halten versprochen /
auch an Eydesstatt zugesagt / daß es als ein recht vnd immer vnd
ewigwährendes Pactum vnd Contract, von einem Articul zum an-
dern / dem Buchstaben gemäß / Teutsch / auffrecht vnd redlich gehal-
ten werden solle / es hat auch höchstgedachter Kaysers Rudolphus der
Ander / solchen nicht allein ex certa scientia ratificirt vnd confirmirt
mit Kayserslichem ernstlichem Befehle / daß damalig vnd künfftiger
Rath vnd Burgerschafft / darwider nichts handeln vnd fürnehmen sol-
len / weder vor sich / noch durch jemand von ihrentwegen / Sondern
auch allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten des Reichs / Geist- vnd
Weltlichen ernstlich mandirt / die Burgerschafft vnd ihre Nachkom-
men / an solchem Vertrag / vnd dessen Confirmation nicht zubeirren /
sondern sie denselben geruhiglich geniessen / vnd darbey gänzlich
verbleiben zu lassen / alles nach mehrerm Inhalt solcher Kayserslichen
Confirmation am Dato Prag den 5. Maij, Anno 1585. wann nun sol-
che starcke / feste / vnaufflöbliche iesterzehlte Fundamenta, Gesetz /
vnd andere erbare vincula, einem nicht Versicherung vnd Ruhe / con-
cerniren vnd erhalten solten / würden gewiß in ganzer Welt / keine re-
pagula zu finden seyn / vnd es haben Ewr. Kays. Majest. auß diesem
allem dero höchsterleuchten Kayserslichen Discretion nach / als das ge-
rechtste

rechteste Oberhaupt / allergnädigst zuermessen / da solche starcke vn-
bew: gliche FundamentalGesetz / vnd andere höchstanschenliche Ver-
bündung dergestalt consentiert / vnd damit also hactenus in Romano
Imperio exemplo plane inaudito gebaret werden / was darauß für
grosse Zerrüttigkeiten / vnd höchstgefährlichen Extremiteten / zumal
bey jensigen ohne das eusserlichen vnnnd betrübten nothleidenden Zu-
stand / des heiligen Römischen Reichs erfolgen möchten / was für
grosse Querelen dardurch in Imperio würden erweckt / wie das hoch-
schädliche Mißtrauen / darauß nicht geringer Vnrath seinen Ur-
sprung zu nehmen pflegt / ja oft die größten Regimenter / in höchste Ges-
fahr vnnnd Verderben stürzt / vnd deren Ruin acceleriert / dadurch
würde fumentirt / vnd vermahnet / vnnnd wie endlichen ein Stande
gegen dem andern / sich würde versichert halten können / so wol was
es gleichwol vor Ansehen / bey ausländischen Christlichen Potenz-
taten / vnnnd ganzen erbareren Welt / gewinnen würde / es wolte auch
ein solches / der thewere vnnnd hochbeschworne ReligionsFrieden /
Recht vnd Gerechtigkeiten / warauff die Trewen der Gewaltigen fun-
diert / vnd an E. Kay. Maj. tragendes hohes Käyserliches Ampt / ganz
nicht zulassen / ersuche vnd bitte E. Kay. Maj. demnach vnterthänigst
vnd gehorsamlich / Sie wolten hierinnen vnd allen andern Bedrang-
nissen / Käyserliches gerechtes Einsehen haben / die Nothleidenden
Käyserlich schützen / vnnnd zu höchstnöthiger Manutention des heilsa-
men vnd vnaufflößlichen / ewigwehrenden Religionsfrieden / auch zu
Stiffte vnd Erhaltung Fried vnd Ruhe / die ernste Verordnung thun /
daß der Evangel. Bürgerschaft zu Augspurg / die gesperrte Kirchen
wiederumb eröffnet / die Außgeschaffte Prediger vnd Geistliche / zu ih-
ren Aemptern wiederum restituirt vnd erstattet / vnd angeregte Bür-
gerschaft bey dem freyen öffentlichen Exercitio Augspurgischer Con-
fession, auch dero Kirchengebrauch vnd Ceremonien jederzeit geruhig /
vnd ganz vnbedrängt gelassen / vnd kräftiglich dabey geschützt werden
mögen /

mögen / An deme erzeigen E. Käys. Majest. was Gott / den Menschen /
zu Beschützung so hochbethewerlichen Zusagungen gefällig / zu Fried
vnd Ruhe / auch gutem Verständnuß / höchstnöchtig / Sie verrichten
hierdurch ein hochpreisliches Werck / der heilsamen Justitia, vnd ge-
reicht auch E. Käys. Maj. zum vnsterblichen Lob vnd Ruhm / vnd E.
Käys. Majest. bin ich vnterthänigste trewe Dienst zuerzeigen / jederzeis
so ganz willig als schuldig. Datum Colditz am 22. Augusti 1629.

Johann Georg Churfürst
zu Sachsen.



recke vns
che Ver-
Romano
rauf für
/ zumal
den Zu-
was für
as hoch-
en Vr-
ste Ges-
dadurch
Stande
hol was
Potenz
lte auch
rieden/
gen fun-
t / ganz
hänigst
drang-
denden
heilsa-
auch zu
g thun/
irchen
zu ih-
Bür-
Con-
ruhig/
werden
ögen /

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



MC



1/10 39/19 A

VD A7



ULB Halle
004 809 629

3





Zwei
Schreibe
Ihr G

Die Abs
ger / Sperr
Augustana
fell



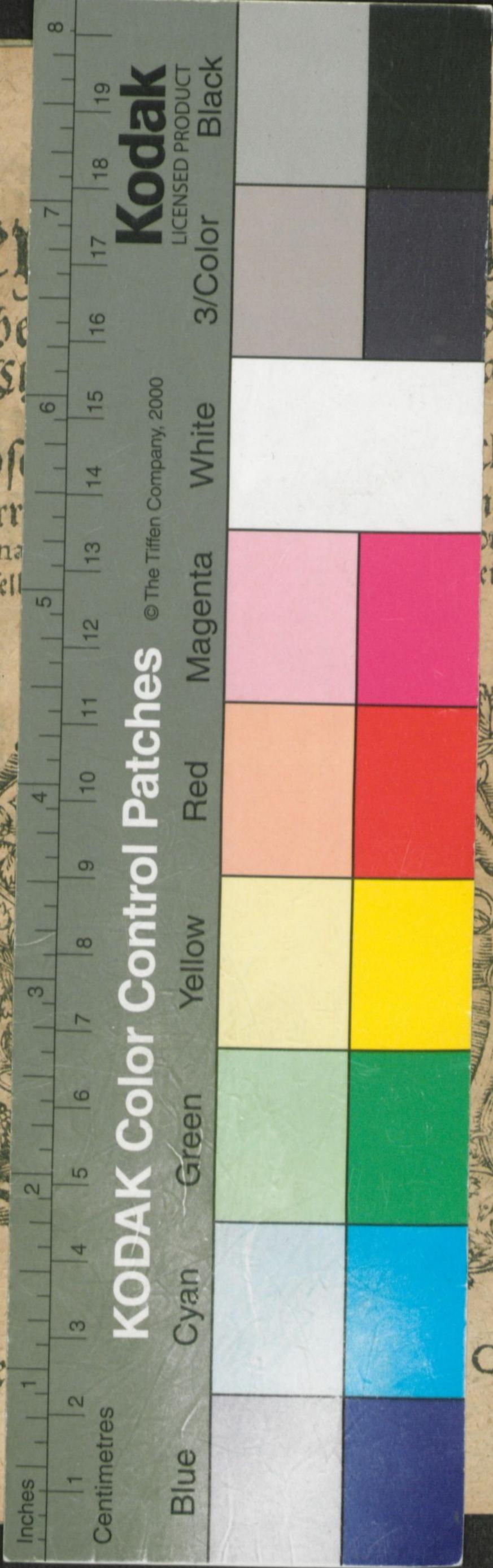
Se

Strigen
Majest. von
abgangen.

hen Predi
ng des Exercitij
de Augspurg/mie
ein new



C. XXIX.



Kodak
LICENSED PRODUCT
3/Color
Black

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Inches
Centimetres

